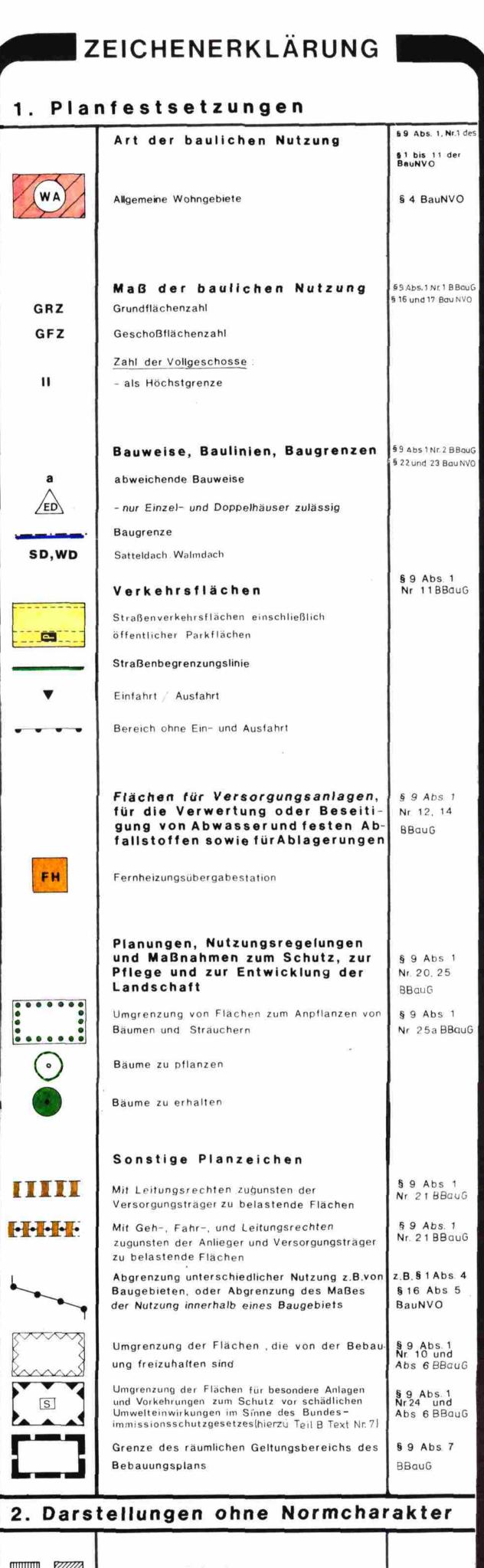


UBER DEN BEBAUUNGSPLAN SOLITUDER STRASSE (NR.169)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. IS. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBI. Schl. H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 3.9.87 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 169 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

B-Plan 36

TEIL A PLANZEICHNUNG





Vorhandene Gebäude

Künftig wegfallende Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Innere Aufteilung von Verkehrsflächen

Straßenbegleitgrün

Sichtdreieck

Wertstoffsammelbehälter

2a. Schema zu Art, Maß und Bauweise

WA	11
GRZ	GFZ O.3
0,2	0,3

Art der Nutzung Geschosse Geschoßflächenzahl Grundflächenzahl Bauweise | Dachformen

B-Plan 23

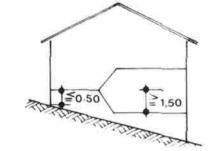
1. Dachformen

In den mit "SD", "WD" bezeichneten Bauflächen sind nur Sattel bzw.Walmdächer zulässig.Die Neigung muß zwischen 30° und 45° liegen.

TEIL

2. Vollgeschosse

Bei Häusern in geneigtem Gelände ist auf der Talseite ein zusätzliches Geschoß zulässig, wenn der Fußboden dieses Geschosses mindestens 1,50m unter dem Erdgeschoß der Bergseite liegt . Die Sockelhöhen auf der Bergseite dürfen 0,50 m nicht überschreiten.(siehe schematische Darstellung)



3. Bauweise

In den mit a≈abweichende Bauweise festgesetzten Bauflächen ist auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zu bauen. Diese Bedingung kann auch durch eine Bebauung mit Garagen oder anderen Nebenanlagen erfüllt werden. Als Ausnahme gemäß § 31(1) BBauG können auch Einzel- oder Doppelhäuser zugelassen werden, wenn dies für alle Häuser der jeweiligen Baufläche gilt.

4. Nutzungseinschränkungen

Im gesamten Planbereich sind entsprechend § 4(4) BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.1 BauNVO dürfen eine Höhe von max. 3,50m und eine Grundfläche von max. 20 gm nicht überschreiten.

6. Grundstückseinfriedungen

Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen 1,00m Höhe nicht überschreiten.Notwendige Stützmauern bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

7. Immissionsschutz

a) Innerhalb der Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist in der mit S1 gekennzeichneten Fläche ein Lärmschutzwall zu errichten "dessen wirksame Höhe entlang der Fördestraße mind. 2,3m über Fahrbahnoberkante betragen muß. b)Innerhalb der mit S2 gekennzeichneten Fläche sind bei einer Wohnnutzung im Dachgeschoß an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmaße) R'w bzw Rw einzuhalten:

H

B-Plan 27

·..·

Dächer bzw. Außenwände: R'w ~ 35 dB (A) Fenster: Rw - 30 dB (A) Grünfestsetzungen

Die im Plan ausgewiesene Fläche für Anpflanzungen im Bereich des Lärmschutzwalles ist in dem straßenzugewandten Bereich mit Sträuchern als dichte Schutzanpflanzung her zustellen, in dem straßenabgewandten Bereich mit Bäumen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten.

9. Anlagen zur Ver- und Entsorgung

dauernd unter dieser Höhe zu halten.

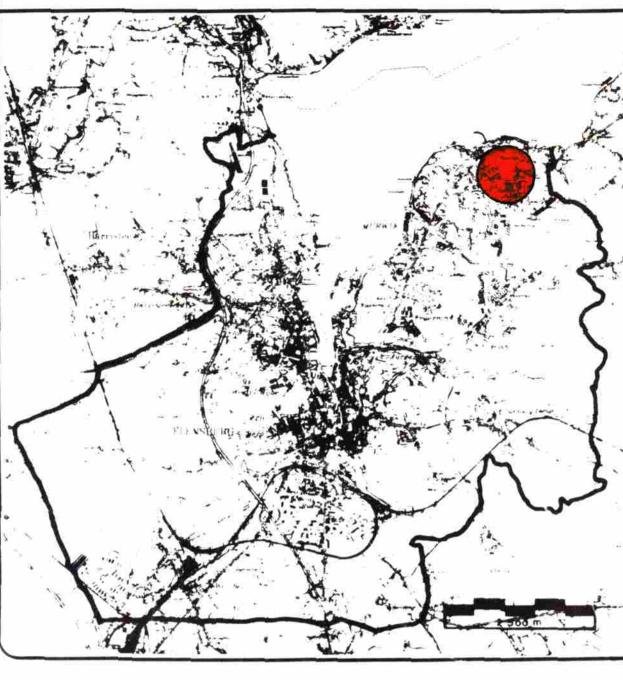
1 BquGB Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 288auG können weitere Nebenanlagen im Sinne des §14 Abs.2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, zugelassen werden.

10. Sichtdreiecke

Innerhalb der festgesetzten, von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sichtbehindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig. Jeder Bewuchs ist

GEBIETSUMSCHREIBUNG

zwischen der Solitüder Straße, dem Gehund Radweg zwischen Solitüder Straße und Fördestraße , der Fördestraße und einer Linie ca. 20 m östlich der östlichen Grenze des Flurstückes 78 der Flur M53





Text (Tell 5 I, sovie die Segrundung haben in der Zeit von 9,6,1987 offentlich ausgelegen. Die offentliche Auslegung ist mit dem Hinviers, daß Bedenken und Anze Flensburg, den 1 5. 10. 87 Der katastermaßige Bestand am: 13,8,1987 neven stadtebaulichen Planung werder als Flensburg, den 15 10 1987 dellunonalis at a 3.9.1987

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.09.1987 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 03.09.1987 gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Dieser hat mit Erlaß vom 23.12.1987 Az. IV 810 b-512.113-01 (169) mitgeteilt, daß bei seiner Prüfung keine Verletzung von Rechtstoffschriften festgestellt worden ist. Flensburg, den 18. Juni 1992

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 17.02.1988 ohne vorherige Ausfertigung der Satzung ortsüblich bekanntge-

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die echtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöscher von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden

Die Ratsversammlung hat am 21.05.1992 die rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung nach Behebung des Ausfertigungsmangels beschlossen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle,

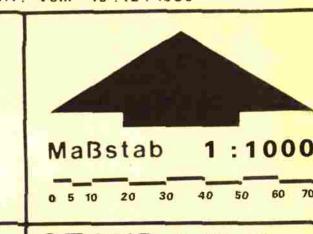
bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 04. Juli 1992 erneut ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfah-

rens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf die rückwirkende Inkraftsetzung hingewiesen worden.



PLAN NR.169 SOLITÜDER STRASSE

Es gilt die BauNVO 1977, i.d.F. vom 19.12.1986



STAND 1.10.87